Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBI I S.679)

Nummer der ABE:	31157
Gerät:	Windschild
Тур:	Powerparts
Inhaber der ABE und Hersteller:	KTM Sportmotorcycle AG AT-5230 MATTIGHOFEN

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 31157

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlass geben können, dürfen nicht angebracht werden.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 31157

Die Windschilde, Typ Powerparts, dürfen in den in den beiliegenden Prüfunterlagen beschriebenen Ausführungen nur zum Anbau an den dort aufgeführten Krafträdern unter den angegebenen Bedingungen feilgeboten werden.

In einer mitzuliefernden Anbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Anbau hat nach dieser Anweisung zu erfolgen.

An jedem Windschild muß an einer gegen Beschädigung geschützten, auch nach dem Anbau sichtbaren Stelle gut lesbar und dauerhaft ein Fabrikschild angebracht sein, das folgende Angaben enthält:

Hersteller oder Herstellerzeichen Typ und Typzeichen

Statt der Kennzeichnung der Geräte mit dem Fabrikschild können die geforderten Angaben auch eingeprägt sein.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung, Stuttgart vom 28.04.2012 festgehaltenen Angaben.

Das geprüfte Muster ist so aufzubewahren, dass es noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden kann.

Flensburg, 26.07.2012 Im Auftrag



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung 1 Gutachten Nr. GTÜ StVZO22-12001.00



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 31157

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Einzelerzeugnisse der reihenweisen Die Fertigung müssen mit den Genehmigungsunterlagen genau übereinstimmen. Mit dem zugeteilten Typzeichen/Prüfzeichen dürfen die Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, die den Genehmigungsunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen.

Änderungen an den Einzelerzeugnissen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind dem Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können zum Widerruf der Genehmigung führen und können überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Die Genehmigung erlischt, wenn sie zurückgegeben oder entzogen wird, oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn die für die Erteilung und den Bestand der Genehmigung geforderten Voraussetzungen nicht mehr bestehen, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Genehmigung verbundenen Pflichten – auch soweit sie sich aus den zu dieser Genehmigung zugeordneten besonderen Auflagen ergeben - verstößt oder wenn sich herausstellt, dass der genehmigte Typ den Erfordernissen der Verkehrssicherheit oder des Umweltschutzes nicht entspricht.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch diese Genehmigung verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung sowie die Maßnahmen zur Übereinstimmung der Produktion, nachprüfen. Es kann zu diesem Zweck Proben entnehmen oder entnehmen lassen. Dem Kraftfahrt-Bundesamt und/oder seinen Beauftragten ist ungehinderter Zutritt zu Produktions- und Lagerstätten zu gewähren.

Die mit der Erteilung dieser Genehmigung verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt**, **Fördestraße 16**, **DE-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

zur Erstellung einer ABE nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung



Fahrzeugteilart : Windschild für Krafträder

Typ : Powerparts

Antragsteller : KTM Sportmotorcycle AG, (Austria)

1. <u>Allgemeines</u>

1.1. Hersteller : KTM Sportmotorcycle AG,

A-5230 Mattighofen

1.2. Antragsteller : siehe Ziff. 1.1.

1.3. Teileart : Windschild für Krafträder

1.4. Teiletyp : Powerparts

1.5. Handelsbezeichnung : Windschild KTM IS Duke

1.6. Varianten : keine

1.7. Versionen : keine

1.8. Weitere Angaben Einsatzbereich : keine

2. <u>Verwendungsbereich</u>

2.1. Hersteller : KTM Sportmotorcycle AG

2.2. Typ : KTM IS Duke

2.2.1. Variante / Version : Variant A1: KTM 125 Duke (80)

Variant A2: KTM 125 Duke (100) Variant A3: KTM 125 Duke (115) Variant B1: KTM 200 Duke

2.3. Handelsbezeichnung : siehe Ziff. 2.2.1.

2.4. EG-Typgenehmigung : e1*2002/24*0512*00 bis einschl. Nachtrag 03

2.5. Auflagen und Hinweise : siehe Anlage 1.

zur Erstellung einer ABE nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung



Fahrzeugteilart : Windschild für Krafträder

Typ : Powerparts

Antragsteller : KTM Sportmotorcycle AG, (Austria)

3. Technische Angaben

3.1. Beschreibung der Umrüstung

Windschild von Krafträdern zum Austausch gegen den originalen Windabweiser.

3.2. Beschreibung des Windschilds

3.2.1. Hauptabmessungen in mm : siehe Anlage 2

3.2.2. Gewicht : 160 g

3.2.3. Werkstoff : Kunststoff (Makrolon), eingefärbt

3.2.4. Weitere Angaben . keine

3.3. Kennzeichnung

3.3.1. Hersteller : KTM

3.3.2. Typ : Powerparts

3.3.3. Genehmigungszeichen : KBA 31157

3.3.4. Art der Kennzeichnung : eingeprägt

3.3.5. Ort der Kennzeichnung : siehe Anlage 2

4. Durchgeführte Prüfungen

Das Windschild wurde geprüft entsprechend dem VdTÜV-Merkblatt 736 "Verkleidungen für Krafträder". Insbesondere wurden folgende Prüfungen durchgeführt.

4.1. <u>Fahrversuch</u>

Bis zur Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges wurden keine negativen Auswirkungen des Windschildes auf das Fahrverhalten festgestellt.

4.2. Äußere Gestaltung (97/24/EG Kap.3)

Die Außenkanten der Scheibe sind abgerundet. Durch die Materialdicke ergibt sich kein geringerer Rundungsradius als 2,5mm, somit ist kein zusätzlicher Kantenschutz erforderlich.

zur Erstellung einer ABE nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung



Fahrzeugteilart : Windschild für Krafträder

Typ : Powerparts

Antragsteller : KTM Sportmotorcycle AG, (Austria)

4.3. <u>Materialeigenschaften (TA 29)</u>

Der Windabweiser genügt im Hinblick auf die Splittersicherheit und die Entflammbarkeit den in der TA 29 festgehaltenen Anforderungen.

4.4. Befestigung am Fahrzeug

Die Befestigung des Windschildes am Fahrzeug ist sicher und dauerhaft ausgeführt.

5. Prüfergebnisse

Die Fahrzeugabmessungen ändern sich durch den Anbau des Windschildes nicht.

Die Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ändert sich durch Anbau des Windschilds nicht.

Bei Ausrüstung der Fahrzeuge mit dem Windschild bleibt ein ausreichendes Sichtfeld erhalten. (Prüfung nach §35 b StVZO)

Die Zugänglichkeit der Bedienteile wird nicht beeinträchtigt.

Die Forderungen des VdTÜV-Merkblatt 736 "Verkleidungen für Krafträder " werden sinngemäß erfüllt.

6. Anbau

Der Anbau erfolgt wie beim Serienwindabweiser mit den Originalbefestigungsteilen (Schrauben)

7. Abnahme des Anbaus

Das zur Prüfung vorgestellte Fahrzeugteil Powerpart (Windschild) des Herstellers KTM Sportmotorcycle AG, Mattighofen, entspricht den vorstehenden Angaben.

Der im Verwendungsbereich aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht nach dem Einbau des Fahrzeugteils den heute gültigen Vorschriften der StVZO so wie den hierzu vom Bundesminister für Verkehr erlassenen heute gültigen Anweisungen und Richtlinien.

Eine Prüfung des Einbaus der Fahrzeugteile und die Überprüfung der vorgeschlagenen Auflagen durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Prüfingenieur einer Überwachungsorganisation wird bei eindeutiger Zuordnung des Fahrzeugs durch Nennung des Fahrzeugtyps **und** der. EG-Typgenehmigung in Ziffer 2.0. <u>nicht</u> für erforderlich gehalten.

Eine Änderung der Angaben im Fahrzeugbrief wird nicht für erforderlich gehalten.

zur Erstellung einer ABE nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung



Fahrzeugteilart : Windschild für Krafträder

Typ : Powerparts

Antragsteller : KTM Sportmotorcycle AG, (Austria)

8. Anlagen

1. Auflagen und Hinweise (1 Seite) Stand 28.04.2012

2. Technische Zeichnung des Windschilds (1 Seite) 08.02.2012

3. Fotoblatt (1 Seite) 28.04.2012

9. Schlußbestätigung

Das Windschild entspricht den vorstehenden Angaben.

Der jeweils unter Ziffer 2 aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht nach dem Anbau des Austauschfederbeins insoweit den Bestimmungen der StVZO und den hierzu ergangenen Richtlinien und Anweisungen in der heute gültigen Fassung.

Stuttgart, 28.04.2012

Technischerdienst@gtue.de
Tel.: 0711-97676 510
Fax.: 0711-97676 519

Dipl.-Ing. (FH) S. Music

zur Erstellung einer ABE nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung



Fahrzeugteilart : Windschild für Krafträder

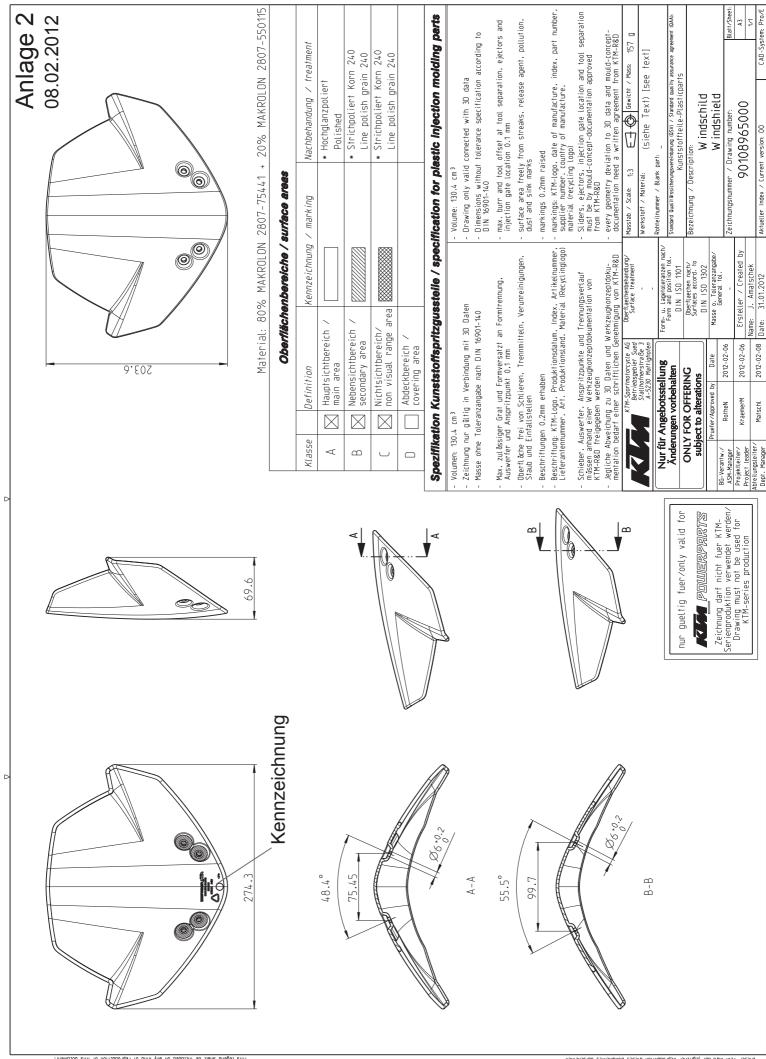
Typ : Powerparts

Antragsteller : KTM Sportmotorcycle AG, (Austria) Anlage 1

Stand: 28.04.2012

Auflagen und Hinweise

- 1. Die Zuordnung des Windschilds gilt auch für Fahrzeuge des selben Fahrzeug-Typs mit fortgeschriebenen Erweiterungen der EG-Typgenehmigung, soweit diese Fahrzeuge in allen Bereichen, die für den Anbau des Windschilds wesentlich sind, technisch identisch sind mit Fahrzeugen, die gemäß der im Verwendungsbereich genannten Genehmigung gefertigt worden sind.
- 2. Der Einbau erfolgt wie bei den serienmäßigen Windschild gemäß den Angaben des Fahrzeugherstellers.
- 3. Wird die Allgemeine Betriebserlaubnis erteilt, so hat der Inhaber dafür zu sorgen, dass dieses Gutachten durch Nachtrag ergänzt wird, sofern sich die im Verwendungsbereich der EG-Typgenehmigung aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung des Windschilds beeinträchtigen können.



A3

zur Erstellung einer ABE nach § 22 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung



Fahrzeugteilart Windschild für Krafträder

Тур Powerparts

Antragsteller KTM Sportmotorcycle AG, (Austria) Anlage 3

Fotoblatt Stand: 28.04.2012

